

# Die Verfassungen der DDR von 1949 und 1968 - Synopse

Die Verfassung vom 7. Oktober 1949	Die neue Verfassung, geändert durch Volksentscheid am 9.4.1968
<p><b>Artikel 3</b></p> <p>Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.</p> <p>...</p> <p>Das Mitbestimmungsrecht der Bürger wird wahrgenommen durch: Teilnahme an Volksbegehren und Volksentscheiden; Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts; Übernahme öffentlicher Ämter in Verwaltung und Rechtsprechung. ...</p>	<p><b>Artikel 2</b></p> <p>(1) Alle politische Macht in der Deutschen Demokratischen Republik wird von den Werktätigen ausgeübt. Der Mensch steht im Mittelpunkt aller Bemühungen der sozialistischen Gesellschaft und ihres Staates. Das gesellschaftliche System des Sozialismus wird ständig vervollkommenet.</p> <p><b>Artikel 5</b></p> <p>(1) Die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik üben ihre politische Macht durch demokratisch gewählte Volksvertretungen aus.</p> <p>(3) Zu keiner Zeit und unter keinen Umständen können andere als die verfassungsmäßig vorgesehenen Organe staatliche Macht ausüben.</p>
<p><b>Artikel 56</b></p> <p>...Vor Ablauf der Wahlperiode findet eine Auflösung der Volkskammer, abgesehen von dem Fall des Artikels 95 Absatz 6, nur durch eigenen Beschluß oder Volksentscheid statt.</p>	<p><b>Artikel 64</b></p> <p>(1) Vor Ablauf der Wahlperiode findet eine Auflösung der Volkskammer nur durch eigenen Beschluß statt.</p>
<p><b>Artikel 63</b></p> <p>Zur Zuständigkeit der Volkskammer gehören: ...</p> <p>... das Recht zur Gesetzgebung, soweit nicht ein Volksentscheid stattfindet;...</p>	<p><b>Artikel 48</b></p> <p>(1) Die Volkskammer ist das oberste staatliche Machtorgan der Deutschen Demokratischen Republik. ...</p> <p>(2) Die Volkskammer ist das einzige verfassungs- und gesetzgebende Organ der Deutschen Demokratischen Republik. Niemand kann ihre Rechte einschränken.</p>
<p><b>Artikel 81</b></p> <p>Die Gesetze werden von der Volkskammer oder unmittelbar vom Volke durch Volksentscheid beschlossen.</p>	<p><b>Artikel 49</b></p> <p>(1) Die Volkskammer bestimmt durch Gesetze und Beschlüsse endgültig und für jedermann verbindlich die Ziele Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik.</p>
<p><b>Artikel 83</b></p> <p>... Soll durch Volksentscheid eine Verfassungsänderung beschlossen werden, so ist die Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich.</p>	<p><b>Artikel 86</b></p> <p>Die Verfassung kann nur von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik durch Gesetz geändert werden, ....</p>
<p><b>Artikel 86</b></p> <p>...Das Gesetz ist nach Ablauf dieser Frist auszufertigen und zu verkünden, falls nicht ein Volksbegehren auf Volksentscheid gegen den Erlaß des Gesetzes durchgeführt ist. ...</p>	<p><b>Artikel 53</b></p> <p>Gesetze treten am 14. Tage nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit sie nichts anderes bestimmen.</p>
<p><b>Artikel 87</b></p> <p>Ein Gesetz, dessen Verkündung auf Antrag von mindestens einem Drittel der Abgeordneten der Volkskammer ausgesetzt ist, ist dem Volksentscheid zu unterbreiten, wenn ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten es beantragt.</p> <p>Ein Volksentscheid ist ferner herbeizuführen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten oder wenn anerkannte Parteien oder Massenorganisationen, die glaubhaft machen, daß sie ein Fünftel der Stimmberechtigten vertreten, es beantragen (Volksbegehren).</p> <p>Dem Volksbegehren ist ein Gesetzentwurf zugrunde zu legen. Er ist von der Regierung unter Darlegung ihrer Stellungnahme der Volkskammer zu unterbreiten.</p> <p>Der Volksentscheid findet nur statt, wenn das begehrte Gesetz nicht in der Volkskammer in einer Fassung angenommen wird, mit der die Antragsteller oder ihre Vertretungen einverstanden sind.</p> <p>Über den Haushaltsplan, über die Abgabengesetze und die Besoldungsordnungen findet kein Volksentscheid statt.</p> <p>Das dem Volksentscheid unterbreitete Gesetz ist angenommen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden zugestimmt hat.</p> <p>Das Verfahren beim Volksbegehren und Volksentscheid regelt ein besonderes Gesetz.</p>	<p><b>Artikel 53</b></p> <p>Die Volkskammer kann die Durchführung von Volksabstimmungen beschließen.</p>